Unter Seiner Königl. Majestät in Preussen rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero Special-Befehl.

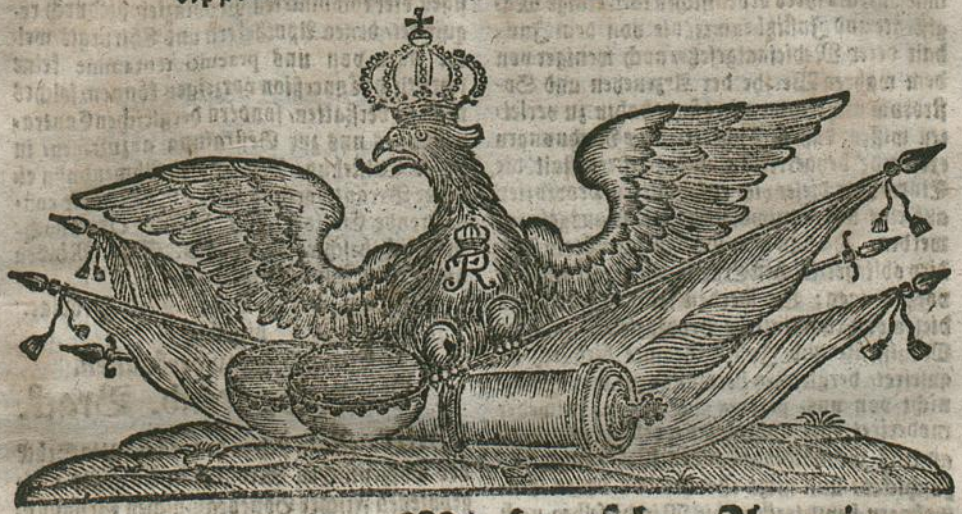

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

29tes Stück.

Montags / den 18ten Julii 1768.

I Avancement und Begnadigung.

Se. Königl. Majestät in Preußen / Unser Allergnäd. Herr haben den bey der Legion Brittannique gestandenen Premier-Lieutenant und Regimentsquartiermeister Herrn Meyer / mit dem Character als Commißionsrath / und einen ansehnlichen Gehalt zu begnadigen geruhet.

Circular-Requisition an alle Magisträte und Beamte in hiesigen vier combinirten Provinzien.

Se. Königl. Majestät in Preußen rc. Unser Allergnädigster Herr / haben in Dero am 27sten Sept. 1725. emanirten Medicinaledict und Verordnung / wie auch dessen Declaration vom 22sten April 1727 imgleichen durch die in allen hiesigen vier combinirten Provinzien geschehene Publication vom 1sten Februar 1726 sowohl allen Civilobrigkeiten, als auch denen Medicinalpersonen / gewisse Maaßregeln zwar vorgeschrieben / wie ein jeder in seinem Fache sich verhalten solle. Nichts destoweniger aber lehret die Erfahrung / daß obangeführte allerhöchste Befehle nicht überall befolget / auch von verschiedenen Medicinalpersonen / Apothekern am allermeisten aber denen Chirurgis, die

Grenzen der ihnen vorgeschriebenen Taxarum, tam medicamentorum, quam sostrorum, auf eine enorme Weise überschritten werden/ indem sie mit Vorbeygehung des Collegii Medici Prouincialis, als ihres ordentlichen fori, einige Magisträte und Justitzbeamte/ die von dem Innhalt derer Medicinalgesetze/ noch weniger von dem wahren Werthe der Arzeneyen und Sostrorum nicht informiret sind/ dahin zu verleiten wissen/ daß ihre übertriebene Rechnungen executive beygetrieben und solchergestalt die Einwohner dieser vier combinirten Provinzien auf eine unverantwortliche Weise ausgesogen werden. Da nun dem Provincialcollegio Medico oblieget/ solchen Exactionen so viel möglich vorzubeugen; So werden kraft dieses alle in diesen vier combinirten Provinzien befindliche Magisträte und Justitz-Beamte hiedurch requiriret/ dergleichen Rechnungen/ wann solche nicht von uns/ praevia Cognitione, entweder moderiret oder approbiret worden/ zuforderst an Uns zur nöthigfindenden Verfügung einzuschicken/ und nicht ehender von denen Einwohnern beyzutreiben/ bis Wir dieselben nach vorgängiger Untersuchung und Determination um die Execution sothaner Forderungen requiriret haben werden.

Und da auch Vermöge der Königl. Medicinal-Ordnung/ die Chirurgi weder selbst Medicamenta verfertigen/ noch dispensiren/ sondern solche aus denen ordentlichen Apothecken nehmen müssen; So wird selbigen zur Warnung hiedurch öffentlich bekant gemacht/ daß sie ohnfehlbare und nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen haben sollen/ daferne sie diesem zuwider handeln.

Und ob zwar in der Medicinal-Ordnung denen 2 Stunden von denen approbirten Medicis wohnenden Apotheckern und Chirurgis/ wann sie vorher dazu tüchtig befunden worden/ erlaubet wird/ daß sie in schleunigen Krankheits-Fällen innerliche Arzeneyen geben dörfen; So ist doch zugleich festgesetzet/ daß sie darauf sofort deßfals mit einem nächstwohnenden Physico oder Medico approbato conferiren/ und dessen fernern Rath und Hülfe beyzeiten erfordern sollen. Dieweil aber wider diese heilsame Verordnung gar öfters zum Nachtheil der Patienten Gesundheit und Leben gehandelt wird; So werden alle Civilobrigkeiten in hiesigen vier combinirten Provinzien hiedurch requiriret/ denen Apothekern und Chirurgis/ welche dazu von uns praeuio tentamine keine schriftliche Concession vorzeigen können/ solches nicht zu verstatten/ sondern dergleichen Contraventiones uns zur Bestrafung anzuzeigen/ in dessen Entstehung Wir Uns zu Abwendung eigener Verantwortung über die hierunter connivirende Civilobrigkeit höhern Orts nachdrücklich beschweren werden. Sign. Minden am 23sten Junii 1768.

Königl. Preuß. Colleg. Med. Provinc. hieselbst.

II Sachen so zu verkauffen.

Amt Sparenb. Brack.

Distr. Da sich zu denen im 18ten Stück der wöchentlichen Mindischen Anzeigen ausgebotenen Fischer Bonenkampschen Grundstücken / in ultimo Subhastationis Termino keine Kauflustige eingefunden/ dahero ad instantiam Domini Curatoris quartus Terminus auf den 29ten Aug. a. c. angesetzet worden: so werden die Liebhabere zu besagten Fischer Bonenkampschen schönen Immobilibus hiedurch nochmalen eingeladen/ sich in präfixo Morgens an gewönlicher Gerichts-Stelle zu Werther einzufinden / ihren Both zu eröfnen / und auf das höchste Licitatum des Zuschlags zu gewärtigen.

III Sachen so in Erbpacht auszuthun.

Rheda. Da Ihro Hochgräfliche Gnaden Unser Gnädiger Graf und Herr die vor hiesigen Hochgräflichen Schloß Rheda belegene Mahl- und Oelmühle / sodann auch die zwischen Rheda und Güterschlo/ in der Bauerschaft Pavenstedt situirte Mahl- und Oelmühle/ in Erbpacht auszuthun nicht abgeneigt sind / als wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekant gemacht/

macht/ damit diejenigen/ welche besagte Mühlen in Erbbestand zu nehmen Lust tragen sich binnen zwölf Wochen a dato den 5. Julii 1768. melden/ die Conditiones vernehmen und ihr Gebot eröfnen können/ worauf sodann dem Befinden nach nähere Resolution ertheilet werden soll.

IV Citationes Edictales.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister/ Richter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen hiermit zu wissen/ daß/ nachdem der zweyte Bürgermeister D. Clauder vor einiger Zeit mit Tode abgegangen/ und dessen nachgelaßene Frau Witwe sich der Erbschaft entschlagen/ der ex officio angeordnete Curator Bonorum Herr Adv. Buddeus/ um Verabladung aller Clauderschen Creditoren ad liquidandum Ansuchung gethan hat/ und Wir diesem Suchen statt gegeben; als werden alle und jede/ welche an vorgemeldeten Bürgermeister Clauder/ oder dessen Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen/ hierdurch peremtorie verabladet. Ihre Forderungen/ Mittewochs den 14. Sept. c. am hiesigen Rathhause gehörig anzugeben/ und rechtlicher Art nach zu bescheinigen/ mit der Verwarnung/ daß mit Ablauf dieses Termini Acta für beschlossen geachtet/ und diejenige, so ihre Forderungen nicht angegeben/ und gehörig verificiret/ damit nicht weiter gehöret/ sondern ihnen ein ewiges Stilschweigen auferleget werden solle. Wobey zugleich diejenigen/ so von mehrgedachten Burgermeister Clauders Vermögen etwas unterpfändlich oder auf andere Weise in Händen haben/ oder demselben an Gelde oder Geldeswerthe zu bezohlen oder zu liefern schuldig/ hierdurch bey willkührlicher Strafe und Verlust ihres Rechts anbefohlen wird/ solches binnen 4 Wochen/ vorbehaltlich ihres Rechts Magistratui anzuzeigen/ und davon an niemanden/ ohne gerichtl. Ordre das geringste verabfolgen zu laßen.

Leer. Beamte allhier/ fügen hierdurch öffentlich zu wissen/ daß der Kaufmann Berend Lülof hieselbst um Ertheilung eines Indulti moratorii auf drey Jahr angehalten habe.

Es werden demnach alle desselben Creditores hiedurch peremtorie citiret/ den 5ten Octobris anstehend anhero zu erscheinen/ um sich alsdenn wegen des gesuchten Indultis zu declariren/ eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren/ oder zu gewärtigen/ daß auf beschehenes Aussenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen des gesuchten Moratorii gehandelt/ und ohne auf die Abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen/ eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

V Vermischte Nachrichten.

Es soll in Termino den 16. Aug. c. die Lieferung der Papiere und übrigen Schreibmaterialien/ als Siegellack/ Oblaten/ Bindfaden rc. / für die Krieges- und Domainen-Cammer dem Wenigstfordernden zugeschlagen werden. Es haben sich demnach diejenige/ die diese Lieferung zu übernehmen willens sind/ in besagten Termino Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Cammer einzufinden / ihre Erklärung zu öfnen und zu gewärtigen / daß den Wenigstfordernden diese Papier-Lieferung zugeschlagen werden soll Sign. Minden den 9. Julii 1768.

Salzuffeln. Die Endes Unterschriebene sind zum Verkauf des hiesigen Salzwerks von denen vormaligen Interessenten bevollmächtiget gewesen/ und haben außer den Kaufgeldern / so vorlängst vertheilt worden/ noch einige Gelder für das vorräthige Salz und Materialien empfangen. Wie sie nun deren Ueberrest/ ihren Mandantibus gleichfals auszuzahlen/ und ihnen die Rechnung vorzulegen/ nicht länger anstehen wollen. So werden sämtliche vormalige Salzwerksinteressenten hiemit eingeladen/ sich zum Empfang dieser Gelder gegen gebührende Quittung am 13ten August dieses Jahres/ Nachmittags um drey Uhr auf hiesigen Rathhause einzufinden/ und haben die Außenbleibende zu gewärtigen/ daß ihre

ihre rata bey hiesigen Magistrat ad depositum niedergelegt werden sollen. Uebrigens fordern Mandatarii jedermänniglich, wer noch einigen Anspruch oder Forderung, wegen dieses Geschäfts an sie zu machen vermeynen solte, hiemit auf, solches noch vor Ablauf dieses Termini anzuzeigen; immaßen sie sich hiernächst mit keinem weiter einlaßen, oder dieserhalb verantwortlich seyn werden. Salzuffeln, d. 25. Jun. 1768. J. H. Conspruch. C. Vogel.

In Termino den 23ten Julii will der Regierungs Pedell Kind, das auf seinen sub hasta erstandenen Land in der grossen Dombrede, so in dem 19. Stück dieser Anzeigen näher beschrieben worden, befindliche Korn, als Weitzen, Rocken und Haber, freywillig aus der Hand, gegen baare Bezahlung, meistbietend verkaufen, und in solchem Termino zugleich auf einige Jahre vermiethen; die Liebhabere des Kaufs so wol als der Miethe, belieben sich dahero an solchem Tage auf besagten Lande einzufinden. Minden den 15ten Julii 1768.

Bey dem Hofbuchdrucker Enax in Minden ist zu bekommen: Revidirte und erweiterte Instruction für sämtliche Untergerichtsadvocaten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg; imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen. Gegeben zu Berlin, den 23 Mart. 1768. Nebst Sieben Anlagen.

Derjenige, der sich Lorenz Friedrich Petri nennet, und zu Münter an der Roo Schulmeister und wohnhaft ist sich auch dazu durch glaubhafte Attestate hinreichend qualificiret, muß sich beym hiesigen Königl. Preuß. Grenzpostamte melden, seine Qualificationes einsenden, und den Ort seines jetzigen Aufenthalts bekannt machen. Da ihm denn gegen Erlegung derer darauf verwandten Kosten, ein Brief, woran ihm ganz sonderlich viel gelegen seyn wird, seiner ungewissen Addresse halber aber, an seiner Behörde nicht hat bestellet werden können, verabfolget werden soll. Er muß sich aber höchstens a dato innerhalb 6 Wochen melden. Lingen den 2ten Julii 1768

J. M. Bauer. Königl. Postcommissair.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen allergnädigst resolviret haben, und die Einrichtung dahin machen lassen, daß sämtliche Stempelmaterialien auf denen Posten porto frey seyn und paßiret werden sollen; Als wird ein solches von Seiten der Krieges- und Domainen Cammer hiedurch dem Publico besonders denen auf dem platten Lande wohnende, hiedurch kund gethan, damit ein jeder ohne Beschwerde und unnöthige Kosten sich einen Vorrath, von denen benöthigten Stempelmaterialien anschaffen und kommen lasse könne. Signatum Minden den 4ten Junii 1768.

Lingen.

Der Sprützenmacher und Kupferschläger Kroger alhier, welcher allerhand Feuerinstrumente verfertigen kan, auch deren verschiedene auf Ordre Hochlöbl. Mindischen Krieges- und Domainen-Cammer in der Grafschaft Lingen verfertiget hat, machet einem jeden bekannt, daß er, wenn Feuerinstrumente auf holländischen Fuß verlanget werden dieselbe groß, mittel und klein anfertige, und können diejenigen, so einige verlangen, ihre Briefe franco einsenden, und mit ihm contrahiren.

VI Lotterie Sachen.

Die 74ste Ziehung Kön. Preuß Zahlenlotterie zu Berlin, ist am 11ten dieses, mit gewöhnlicher Ordnung vollzogen, und dabey die Zahlen: 74, 7, 79, 4, 2, aus dem Glücksrade gezogen worden. Unter andern ansehnlichen Gewinsten ist bey dieser Ziehung auf ein Billet auf die Zahlen, 2, 4, 7, 74. die Ambe zu 7 Sg. die Terne zu 3 Sg. die Quaterne zu 3 Pf. also die Summa 3747 Rthlr. 12 Sgr. gewonnen worden. Diejenigen resp. Herren, welche nach denen angezeigten Zahlen, Gewinnste zu hoffen haben, belieben solche prompt abfordern zu lassen. Die 75ste Ziehung geschiehet am 1. Aug. wozu die Collecte am 28sten Julii Mittags geschlossen wird: es können bis dahin, alle diejenigen, welche sich bey dieser favorablen Lotterie interessiren wollen, mit Billets auf wilkührliche Zahlen, bey mir versehen werden.

Johann Gottlieb Müller. Collecteur.